
Vorantragskonferenz und Scoping in Sachen Bürgerwindpark Blauen

Am 17.07.2023 um 09:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamts Lörrach (Raum 1.01), Palmstr. 3 in 79539 Lörrach

■ I. Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmenden

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) eröffnet den Termin und begrüßt die Teilnehmenden. Nach der Vorstellungsrunde weist sie darauf hin, dass zum Zwecke der Protokollierung eine Tonaufzeichnung der Veranstaltung gefertigt wird. Einwände dagegen werden nicht vorgebracht.

■ II. Ziele und Ablauf von Vorantragskonferenz und Scoping

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) führt in das Verfahren ein und erläutert die Besonderheit bei der örtlichen Zuständigkeit. Das Verfahren geht über Landkreisgrenzen hinaus. Dem LRA LÖ wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg (RPF) die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zugewiesen. Zwischen dem LRA LÖ und dem LRA BH haben bereits Abstimmungsgespräche für die Beteiligung des LRA BH am Genehmigungsverfahren stattgefunden.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden durch die Vorhabenträgerin in Form von Bürgerinformationsveranstaltungen am 19.06.2023 in Schliengen sowie am 06.07.2023 in Badenweiler durchgeführt.

Die Vorantragskonferenz dient dazu, gleich zu Beginn einer Planung die richtigen Weichen zu stellen für das künftige Genehmigungsverfahren. Es sollen mögliche Probleme und Hindernisse identifiziert, angesprochen und diskutiert werden, die dann im weiteren Verfahren angegangen und gelöst werden sollen. Ziel ist es, festzulegen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt werden kann.

■ III. Vorstellung des Projekts durch die Vorhabenträgerin

Herr Tusch (EWS Schönau, Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co. KG) stellt sich und die Energiegenossenschaften vor, die das Vorhaben umsetzen wollen: Die Bürgerenergie Südbaden eG mit Sitz in Müllheim, die Bürgerwindrad Blauen erneuerbare Energien eG mit Sitz in Malsburg-Marzell und die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG mit Sitz in Schönau halten jeweils 33 % der Vorhabenträgerin Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co. KG.

Frau Alte (Altus renewables GmbH) stellt anhand einer Präsentation den momentanen Planungsstand vor: Derzeit wird exemplarisch mit einer Anlage Nordex N175 geplant (Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Leistung 6,2 MW, **Gesamthöhe 266,5 m**). Es werden Siedlungsabstände von 800 m berücksichtigt, die Außenbereichsbebauung mit 500 m und die Rehaklinik mit 1100 m.

Alle Anlagen liegen in Landschaftsschutzgebieten (LSG „Blauen“, „Lieburg“, Markgräfler Hügelland) und grenzen relativ nah an das FFH-Gebiet Markgräfler Hügelland mit den Schwarzwaldhängen an. Die gezeigte Karte beinhaltet Artenschutzbereiche der Kategorien A und B. Im westlichen Teil befinden sich vier Anlagenstandorte in der Kategorie A. Vorhaben in Artenschutzbereichen bedürfen einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung, sind aber nicht von vornherein ausgeschlossen.

Anlage 1 befindet sich in einem Wasserschutzgebiet in der Schutzzone 2. Ein hydrogeologisches Gutachten soll Aufschluss darüber geben, ob die Anlage gleichwohl genehmigungsfähig ist.

Die nächstgelegene Heilquelle hat zum jetzigen Standort der WEA 3 einen Abstand von mehr als 2500 m.

Es wurde wegen des Funkmasts am „Blauen“ eine Anfrage gestellt bei der Bundesnetzagentur. Es gibt zahlreiche Funkstreckenbetreiber, darunter der SWR und der Behördenrichtfunk der Polizei. Jeder Funkstreckenbetreiber hat besondere Anforderungen an die Mindestabstände, die zu prüfen und einzuhalten sind, damit die Funkstrecken langfristig störungsfrei betrieben werden können.

Die Zuwegungsplanung ist noch vorläufig. Es gibt ein Erschließungskonzept über die bestehenden Waldwege ausgehend von der L 140. Bis zur Anlage 1 und 2 sind es 5,2 km Zuwegungsstrecke, die ausgebaut werden müsste. Die Anlagen 3b, 4 und 5 könnten zusammen erschlossen werden, ebenfalls ausgehend von der L140. Das wären 6,2 km Trassenlänge. Die Anlagen 6 und 9 wären über die L132 mit 4,4 km und die Anlagen 7 und 8 ebenfalls über die L 132 mit 4,6 km Trasse zu erschließen. Eine endgültige Planung kann erst erfolgen, wenn die Anlagenstandorte feststehen.

Der Netzanschluss kann über die Hochspannungstrasse, die westlich des Planungsgebiets liegt (Richtung Rhein), erfolgen. Die Entfernung beträgt Luftlinie ca. 7 bis 8 km. Es existieren zwei Umspannwerke, die evtl. in Betracht kommen. Diese müssten entsprechend erweitert werden. Möglich wäre auch der Neubau eines Umspannwerks an einem bestehenden Hochspannungsmast, der an dieser Trasse liegt. Die Luftlinie der Erschließung beträgt ca. 7-8 km.

Es wurde eine Schallprognose erstellt, die dahingehend ausgerichtet wurde, dass alle Immissionsgrenzwerte an den umliegenden Ortschaften und Bebauungen eingehalten werden. Dies wird erreicht durch Regulierung/Abschaltung der Anlagen über verschiedene Betriebsmodi.

Gleiches gilt für die Schattenprognose. Die Anlagen sind mit entsprechenden Abschaltgeräten ausgestattet, die die Überschreitung von Grenzwerten verhindern sollen.

Der aktuelle Zeitplan sieht folgendermaßen aus: Momentan läuft die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den betroffenen Kommunen. Parallel wird das Thema Flächensicherung betrieben. Es sind neben Staatsforstflächen auch private und kommunale Flächen berücksichtigt. Es wird geklärt, ob sich die Grundstückseigentümer eine Beteiligung am Windpark vorstellen können. Parallel beginnen in diesem Jahr die ersten faunistischen Untersuchungen. Avifauna- und Fledermausuntersuchungen werden durchgeführt. Diese werden im nächsten Jahr durch weitere Gutachten ergänzt. Bis Ende 2024 soll ein Genehmigungsantrag zusammengestellt sein, sodass im Jahr 2025 das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Dafür sind mit einem förmlichen Verfahren 7 Monate eingeplant. Dann wäre ggf. die nächste Rodungsphase abzuwarten. **Errichtung und Inbetriebnahme sind für Mitte 2026 bis 2027 geplant.**

Folgende Gutachten sind geplant: Artenschutzgutachten, Schall-/Schattengutachten, Turbulenzgutachten/Standfestigkeitsgutachten, geologisches Gutachten mit Baugrunduntersuchung,

hydrogeologische Gutachten für das Thema Wasserschutz und Gutachten für Richtfunkstrecken.

Herr Dr. Renkert (BM Schliengen) erkundigt sich nach dem Turbulenzgutachten und *Frau Alte (Altus renewables GmbH)* erläutert, dass das Turbulenzgutachten dazu dient, die Standfestigkeit bzw. die gegenseitige Beeinflussung der WEA untereinander zu untersuchen. Diese Prüfung muss nach einer DIN-Norm erfolgen.

Herr Thielmann (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) erkundigt sich nach einem grauen Bereich im Westen des Gipfels, der aus der Planung herausgenommen wurde.

Frau Alte (Altus renewables GmbH) erklärt, dass dieser Bereich deckungsgleich ist mit dem Wasserschutzgebiet, welches bei der Restriktionsprüfung in der Analyse ausgeschlossen wurde.

■ IV. Informationen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Herr Joos (LRA LÖ, SG Umweltrecht) informiert über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Anlage 1 Nr. 1.6 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG bedürfen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Es wird ein förmliches Verfahren durchgeführt werden – also ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – weil die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt wird. Es gilt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt also weitere behördliche Entscheidungen ein, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind, beispielsweise die Baugenehmigung und die Waldumwandlungsgenehmigung für die Betriebsflächen. Für die Zuwegung wird ein gesondertes Zulassungsverfahren erforderlich sein.

Es handelt sich bei der Genehmigungsentscheidung um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Das ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut „... ist zu erteilen, wenn...“, d. h. also es gilt einen umfassenden Prüfungskatalog abzuarbeiten und wenn sich herausstellt, dass alle Voraussetzungen vorliegen, dann muss die Genehmigung erteilt werden. Kann auch mit Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht erreicht werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, so ist die Genehmigung zu versagen.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens gestaltet sich wie folgt: Derzeit befindet sich das Projekt im Vorverfahren, welches aus Behördensicht mit der Vorstellung des Projekts beginnt. Nach einigen Vorabstimmungsgesprächen wurde dieser Termin für Vorantragskonferenz und Scoping anberaumt. Danach wird die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligungen sind bereits durchgeführt worden. Die Vorhabenträgerin wird vor Antragstellung einen Antragsentwurf erstellen und bei der Genehmigungsbehörde zur Vorprüfung einreichen. Mithilfe der Träger öffentlicher Belange werden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft und gegebenenfalls Unterlagen nachgefordert. Sobald die Unterlagen vollständig sind, wird die Vollständigkeit bestätigt und der Antrag öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit Einwendungen zu erheben, die gegebenenfalls in einem Erörterungstermin thematisiert werden können. Anhand der Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden wird abschließend geprüft, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Werden alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, so wird die Genehmigung erteilt.

Grundsätzlich benötigte Unterlagen (Papierform und deckungsgleiche elektronische Unterlagen) für die Antragstellung sind: Formblätter des Landes Baden-Württemberg, Anträge auf einzuschließende Entscheidungen, Antrag auf Durchführung einer UVP.

Hilfreich sind die Checkliste der LUBW für die Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie, der Leitfaden des Umweltministeriums Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, und der neue Praxisleitfaden für die Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen.

■ V. Vorantragskonferenz

Frau Dr. Schneider (LRA Lörrach, FB Umwelt) eröffnet die eigentliche Vorantragskonferenz, die sich stets an den nachfolgenden Fragen orientieren wird:

- Welche Unterlagen/Gutachten benötigen Sie, um die Zulässigkeit des Vorhabens für Ihren Bereich beurteilen zu können?
- Sehen Sie in den von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belangen Genehmigungshindernisse? Wenn Sie Genehmigungshindernisse sehen, wie können diese im Vorfeld ausgeräumt werden?

1. Regional- und Bauleitplanung

Herr Dr. Renkert (BM Schliengen) fragt, wie es sich regionalplanerisch auswirkt, dass die Landkreisgrenze gleichzeitig auch die Regionalplangrenze ist, und ob es Überlegungen gibt, den geplanten Vorhabenbereich in einem Regionalplan konzentriert aufzunehmen bzw. welche zeitlichen Etappen vorgesehen sind und welche Vorabprüfungen für die Regionalverbände erforderlich sind, um die Entscheidungen herbeizuführen.

Herr Fiedler (RVSO) erklärt, dass der derzeit rechtsgültige Regionalplan dem Vorhaben nicht entgegensteht. Zwei der geplanten Windkraftanlagen fallen in die Region südlicher Oberrhein (WEA 3b und WEA 2) und liegen nicht in einer Festlegung eines Vorranggebietes. Es liegen kein regionaler Grünzug oder eine Grünzesur vor. Zwischen WEA 2 und WEA 1 liegt ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege, welches tabu wäre. Nach momentaner Planung liegen die WEA aber nur angrenzend und nicht innerhalb dieses Vorranggebietes.

Die Regionalverbände sind wieder in die Windkraftplanung eingestiegen. Der RVSO hat im November 2022 einen Aufstellungsbeschluss gefasst und ist gerade dabei, seine Suchraumkulisse zu erstellen. WEA 3b im Bereich Badenweiler liegt innerhalb einer solchen Suchraumes, während WEA 2 außerhalb des Suchraumes liegt. Rehakliniken und Krankenhäuser etc. werden in der Plankonzeption mit 1.000 m gepuffert. Aus diesem Grund fällt WEA 2 nicht in den Suchraum. Dies ist von Bedeutung, da die Privilegierung künftig nur noch in kommunalen und regionalen Windenergiegebieten greifen wird. Wenn die Fläche für WEA 2 nicht durch den RVSO ausgewiesen werden sollte, wäre dort künftig keine Privilegierung, sodass das Vorhaben entweder sehr schnell genehmigt werden sollte – bevor der Regionalplan festgestellt ist oder das Land festgestellt hat, dass der Zielwert von 1,8 % erreicht wurde. Alternativ könnte eine Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene erfolgen.

Herr Müller (RVHB) erklärt, dass es in der Region Hochrhein-Bodensee einen aktiven Teilregionalplan Windenergie gibt. Die geplanten Windkraftanlagen liegen außerhalb der Vorranggebiete, wobei eine Planung auch außerhalb dieser Vorranggebiete möglich ist. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Aus Sicht des RVHB steht der Planung aktuell nichts entgegen. Die Teilfortschreibung ist gerade erst angelaufen und es werden Suchraumkulissen präzi-

sirt. Planungen und Vorhaben, die dem RVHB bekannt sind, werden in die Suchraumkulissen übernommen.

Herr Hogenmüller (StEWK, RPF) erläutert die rechtliche Situation bei der Außenbereichsprivilegierung: Derzeit sind im gesamten Außenbereich Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert, solange kein Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung vorliegt. Dieser Grundsatz wird sich ändern, sobald die Regionalverbände mit ihren Teilfortschreibungen für ihre Region die 1,8 % für die Windenergie erreicht haben. Nach dem Zeitplan des Landes wird dies voraussichtlich Anfang 2026 der Fall sein. Ab dann wird die Außenbereichsprivilegierung nur noch innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete greifen. Für das vorliegende Verfahren stellt sich daher die Frage, ob die Genehmigung vor Inkrafttreten des Regionalplanes kommt, dann bleibt es bei der Außenbereichsprivilegierung.

Kommt aber erst die Teilfortschreibung des Regionalplanes und ist an geplanten Standorten kein Windenergiegebiet ausgewiesen, so fehlt es an der bauleitplanerischen Zulässigkeit für die Anlage. Die Frage nach der Außenbereichsprivilegierung würde sich für die betreffende Anlage als sonstiges Vorhaben stellen, was einen faktischen Ausschluss bedeuten würde.

Wenn der Standort also bei der Planung des RVSO herausfällt, sollte die Kommune sich bereits jetzt überlegen, selbst über eine Flächennutzungsplanung ein Windenergiegebiet auszuweisen.

Herr Dr. Renkert (BM Schliengen) fragt, wie sich das 1,8 % Flächenziel berechnet, bzw. wieviel Fläche für eine Windkraftanlage zählt und wie genau die Gemeinden mit Stellungnahmen an der Planung beteiligt werden.

Herr Müller (RVHB) erklärt, dass die 1,8 % sich auf die 3 Landkreise in der Region beziehen. Die Fläche wird anhand der ausgewiesenen Vorranggebiete berechnet, sodass es auf die für eine Windkraftanlage benötigte Fläche nicht ankommt. Für die Windkraftanlage wird außerdem Fläche für Zuwegung und Kranstellfläche benötigt. Beides kann sich außerhalb des Vorranggebiets befinden. Die Vorranggebiete legen nur den Standort vom Turmmittelpunkt aus fest.

Für das Planungsverfahren erhalten die RV Stellungnahmen von den Fachbehörden und passen die Suchräume entsprechend an. Dann wird auch Kontakt mit den Gemeinden aufgenommen, um die gefundenen Suchräume zu besprechen. Das dürfte noch im Lauf des Jahres 2023 passieren.

Frau Penner (BM Kandern) erkundigt sich auch in Vertretung von Herrn Singer (BM Malsburg-Marzell) danach, ob es sinnvoll ist, im laufenden FNP-Verfahren des Gemeindeverwaltungsverbandes die geplanten Flächen mitauszuweisen ggf. in Rücksprache oder Abstimmung mit der Regionalplanung.

Herr Hogenmüller (StEWK, RPF) erklärt, dass dies sinnvoll wäre, wenn der GVV ohnehin an einem Flächennutzungsplan arbeitet. Der Aufwand, der sich im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Flächennutzungsplans ergibt, war früher erheblich. Man musste das gesamte Plangebiet anschauen, harte und weiche Tabukriterien festlegen und das Substanzgebot beachten, sodass es schwierig war, das rechtskonform durchzuführen. Aufgrund der neuen Gesetzeslage wird das nicht mehr der Fall sein. Kommunen können einzelne Flächen in den Blick nehmen und eine reine Angebotsplanung durchführen, wie man es zum Beispiel von der Ausweisung eines Gewerbegebiets kennt. Einen neuen Plan als Kommune für solche Flächen anzufangen, wenn klar ist, dass der Regionalverband die Fläche mitausweisen kann, macht allerdings keinen Sinn. Dann hätte man eine doppelte Flächenausweisung, die nicht erforderlich ist. Es ist also wichtig, weiter im Kontakt zu bleiben, die Fläche im Auge zu behalten und – wenn

klar ist, dass der Regionalverband die Fläche nicht ausweisen wird – mit der Ausweisung der Fläche als Windenergiegebiet als VVG fortzufahren und so die Fläche für den Standort bauleitplanerisch zu sichern.

Herr Leisinger (LRA LÖ, FB Waldwirtschaft) fragt, welcher Regionalplan für Anlagen gilt, die auf der Landkreisgrenze und damit auf der Regionalgrenze stehen.

Herr Müller (RVHB) erklärt, dass jeweils der Turmmittelpunkt für die Zuordnung zu einem Regionalplan zählt. Liegt der Turmmittelpunkt also im LK BH, so ist der RVSO zuständig, liegt der Turmmittelpunkt im LK LÖ, so ist der RVHB zuständig.

2. Bauordnung

Frau Wunderle (LRA LÖ, FB Baurecht) verweist auf eine E-Mail von *Frau Issler-Burger (LRA LÖ, Fachbereich Baurecht)* an *Herrn Joos (LRA LÖ, SG Umweltrecht)* vom 06.07.2023, in der die aus baurechtlicher Sicht benötigten Informationen aufgeführt sind. Danach werden benötigt:

- Flurstücknr. und Gemarkung und Höhe des Baugrundes über NN der Grundstücke
- Nabenhöhe (Höhe der Nabe in Meter über Grund)
- Rotordurchmesser
- Höhe des obersten und untersten Rotorflügelpunktes in Meter über Grund und über NN
- Fundamenthöhe des Bauwerks in Meter über NN
- Visualisierung Abstand zur Wohnbebauung
- Ggf. Spannungen zum vorhandenen Regionalplan
- Übersichtsplan über den Umkreis von ca. 1.500 m, bauliche Anlagen und deren Nutzung sind zu kennzeichnen

Zusätzlich werden noch ein Eiswaufgutachten sowie ein Standsicherheitsgutachten/Turbulenzgutachten benötigt.

Herr Lutz (LRA LÖ, SG Brand- und Katastrophenschutz) erklärt, dass von seiner Seite aus keine weiteren Anforderungen bestehen und dass die Belange des Brandschutzes im Rahmen der Baugenehmigung abgeprüft werden.

Herr Wissler (BM Badenweiler) fragt im weiteren Verlauf, ob es Erfahrungswerte gibt, was da auf die Feuerwehren zukommt, ob schon abzuschätzen ist, dass bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind und wer – falls erforderlich – Spezialgerät für die Feuerwehr beschafft.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ) erklärt, dass Windkraftanlagen im Brandfall kontrolliert abgebrannt werden bzw. dass man sie kontrolliert abbrennen lässt.

Herr Tusch (EWS Schönau, Bürgerwindpark Blauen GmbH & Co. KG) erläutert, dass unter Einbindung und Einweisung der Feuerwehr ein Brandschutzkonzept erstellt werden wird mit dem Ziel, ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage in einem hoffentlich sehr unwahrscheinlichen Fall zu ermöglichen. Dieses Konzept liegt noch nicht vor.

Herr Lutz (LRA LÖ, SG Brand- und Katastrophenschutz) bestätigt, dass ein Brandschutzkonzept benötigt wird. Ob die Feuerwehren zusätzliche Ausrüstung benötigen, wird man dann prüfen müssen. In der Regel ist das nicht so, da eine Brandbekämpfung in der Windkraftanlage für die Feuerwehren ohnehin nicht möglich ist. Gegebenenfalls gibt es noch die Möglichkeit, die Anlagen selbst mit entsprechenden Löschanlagen auszustatten. Auch das wird man mit Blick

auf die umliegende Bewaldung, wo die Gefahr weiterer Feuer außen herum besteht, prüfen müssen.

3. Immissions- und Arbeitsschutz

Frau Freitag (LRA LÖ, SG Gewerbeaufsicht) erklärt, dass für die Erstellung der genannten Gutachten für Schall und Schattenwurf die aktuellen LAI-Hinweise zu berücksichtigen sind. Beim Schallgutachten sind die kompletten FGW-TR1-konformen Vermessungsberichte für jeden Anlagentyp und Betriebsmodus beizufügen, die Bestandteil der Antragsunterlagen werden. Der Standard, nach dem das Schallgutachten geprüft wird, findet sich in der Arbeitshilfe der LUBW zur Prüfung der Schallimmissionsprognosen, sodass diese bereits bei der Erstellung der Gutachten berücksichtigt werden sollten.

Für die Prüfung der Belange des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Grunddaten der WKA erforderlich: Technische Daten, Informationen, die im Schreiben Brand- und Arbeitsschutz 203-007 „Windenergieanlagen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aufgeführt sind, überwachungsbedürftige Anlagen, Aussagen zu den wassergefährdenden Stoffen, Arten, Menge und Lagerung. Dies gilt umso mehr, wenn wir uns im Bereich der Wasserschutzgebiete bewegen.

Herr Schäfer (LRA LÖ, SG Gewerbeaufsicht) ergänzt im weiteren Verlauf, dass, sofern im Rahmen der Errichtung der WEA Sprengungen erforderlich werden, diese über eine Anzeige beim LRA LÖ, SG Gewerbeaufsicht anzuzeigen sind. Je nach Lage der Sprengstelle ist ggf. die Vorlage eines Sprenggutachtens sowie die Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen im hydrogeologischen Gutachten erforderlich.

Nachtrag des SG Gewerbeaufsicht vom 23.10.2023:

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei WEA wird auf das Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023 sowie auf den zugehörigen ausfüllbaren Anhang zum Merkblatt Windenergieanlagen verwiesen. Beide Dokumente sind auf der Homepage der LUBW unter der Rubrik „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ abrufbar und sind dem Antrag vollständig ausgefüllt beizufügen: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>

4. Wasserschutz

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) verweist zum Thema Wasserschutz auf ein bereits vorliegendes Gutachten des LGRB. Es gibt entsprechende Hinweise, welche Untersuchungen durchgeführt werden sollen, welche DIN-Normen bzw. andere Normen berücksichtigt werden sollen und weist darauf hin, dass die Verantwortung hierfür bei den Gutachterbüros liegt.

Das Vorhaben ist für die Belange der Erdbebenüberwachung unproblematisch. Das LGRB äußert sich zu vorhandenen Rohstoffvorkommen und wird darauf im Genehmigungsverfahren weiter eingehen. Zum Thema Hydrogeologie enthält das Gutachten Aussagen über die Vorgaben und die Lage der Wasserschutzgebiete.

Herr Dr. Herma (LRA BH, FB Wasser & Boden) übernimmt in Absprache mit dem LRA LÖ den Teil Grundwasserschutz und weist darauf hin, dass Teile der Standorte sich in der Schutzzone 2 befinden, wo nach wie vor das allgemeine Bauverbot gilt und Restriktionen auferlegt sind, sodass eine Befreiung von der Rechtsverordnung erforderlich ist. Er weist außerdem auf gewisse Öffnungsperspektiven durch die Handreichung des UM zum Ausbau der erneuerbaren Energien hin. Es wäre im Rahmen der Planung auch zu beachten, dass hier eine Alternativen-

prüfung gefordert wird für jeden Standort, der die Schutzzone 2 tangiert. Für jeden Standort handelt es sich bei der Befreiung um eine Einzelfallentscheidung. Geht man von 4 Standorten in der Zone 2 aus, so handelt es sich um 4 Einzelfallentscheidungen, die jeweils auch eine Alternativenprüfung voraussetzen. **Aus Sicht der Wasserwirtschaft wird der Standort 1 äußerst kritisch gesehen, da er 2 Schutzgebiete betrifft und hier qualitative und quantitative Beeinträchtigungen oder Nachteile zu besorgen sind. Wenn der Wasserversorger dauerhaft auf die Quelle angewiesen ist, wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, diese Bedenken auszuräumen.**

Im Rahmen der Erstellung des vom Antragsteller angesprochenen hydrogeologischen Gutachtens können diese Punkte abgeprüft und bewertet werden. Im weiteren Verlauf wird eine hydrogeologische Baubegleitung für erforderlich gehalten, wobei empfohlen wird, auch regionale hydrogeologische Ortskenntnisse im Rahmen der Planung und der Erstellung des Gutachtens miteinzubeziehen.

Weitere Punkte, die wasserwirtschaftlich zu berücksichtigen sind, werden als Beilage zu dem Protokoll mitgegeben. Sicher ist, dass ein Beweismonitoringkonzept erstellt werden muss. Das Thema Notwasserversorgung muss geprüft werden. Eventuell sind noch zusätzliche Datenerhebungen im Vorfeld notwendig, um die Quellschüttungen usw. zu betrachten. **Das Quellschutzgebiet Badenweiler ist mit Risikoabschätzung und Bewertung zu berücksichtigen. Es gibt dort noch eine geplante Zone 2, die auch Berücksichtigung finden muss.**

Außerdem ist es sinnvoll, mögliche Eigenwasserversorgungen in dem Bereich zu betrachten, wenn es dort welche gibt – auch wenn es sich dabei um eine privatrechtliche Frage handelt. Über Kommunen und Gesundheitsämter ist es möglich, diesbezüglich Informationen zu erhalten.

Herr Wissler (BM Badenweiler) erkundigt sich danach, wie die konkrete Frage im Einzelfall entschieden wird, ob eine Ausnahme möglich ist oder nicht und zwar nicht nur an dem Beispiel der WEA 3b. Außerdem weist er darauf hin, dass zwar die Schutzzone der Heilquellen 2,5 km vom nächsten Windrad entfernt ist, sich die Quelle aber deutlich weiter erstreckt. Er bittet um Berücksichtigung, zumal diese Quelle sich relativ weit oben befindet.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) erklärt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf dieser Thematik ein besonderes Augenmerk liegen und eine genaue Prüfung des Einzelfalls erfolgen wird.

Herr Leisinger (Gemeinde Malsburg-Marzell) weist darauf hin, dass die Quellen in Malsburg-Marzell gerade teilweise saniert wurden, da für die Gemeinde die Wasserversorgung extrem wichtig und sie davon abhängig ist. Das Kanderwasen wird von der Fachklinik selbst betrieben, sodass die Fachklinik miteinbezogen werden sollte.

5. Bodenschutz

Frau Lehmann (LRA LÖ, SG Boden & Grundwasser) weist darauf hin, dass Windkraftträder mit einem großen Eingriff in das Schutzgut Boden einhergehen und dass die Abarbeitung von Merkblätter, auf die durch das LGRB in der Stellungnahme hingewiesen wurde, nicht ausreichend ist. In der aktuellen Bundesbodenschutzverordnung (Inkrafttreten am 01.08.2023) wird auf Bodenschutzkonzepte hingewiesen, die für jede Anlage verlangt werden. Baugrundgutachten reichen dabei nicht aus. Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu betrachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird erforderlich sein, Rückbaukonzepte müssen erarbeitet werden. Es gibt einen relativ großen Stichwortkatalog in diesem Bereich. Die wichtigsten Punkte sind bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzepte für jede Anlage.

Herr Wissler (BM Badenweiler) erkundigt sich für den Fall der Genehmigungserteilung danach, ob es eine Rückbauverpflichtung geben wird und weist auf die enorme Fundamentierung hin.

Frau Wunderle (LRA LÖ, FB Baurecht) erklärt, dass es eine Rückbauverpflichtung geben sollte und dass bereits über eine entsprechende Sicherungsbürgschaft gesprochen wurde.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) erläutert, dass entsprechende Vorkehrungen auf jeden Fall getroffen werden und dass lediglich die Auswahl der Verfahrensvariante noch offen ist.

6. Naturschutz

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) weist auf eine Rückmeldung des BUND (stellvertretend auch für NABU) hin. Danach handelt es sich um einen Bereich mit einem sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, in dem windkraftsensible Arten vorhanden sind.

Frau Lindner (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) erklärt, dass derzeit keine Planungshindernisse konkret bekannt sind. Benötigt werden die üblichen Unterlagen, die in der Projektskizze der Vorhabenträger schon erwähnt sind.

Es handelt sich um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Naturschutzbeitrag entsprechend abzuarbeiten. Es ist weiter eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich und je nach Betroffenheit kann dies dann auch in eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG übergehen. Die Zuwegung und die Kabeltrassen für den Netzanschluss sind in der Vorprüfung als Summationswirkung mitzubetrachten. Benötigt wird außerdem der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit den Angaben zum Eingriff, zur Kompensation, Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs. **Wichtig ist auch die Landschaftsbildbewertung. Es gibt auch eine Ausgleichsabgabeverordnung, das ist entsprechend abzuarbeiten, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vor Ort ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich erfolgt daher quasi durch eine Geldzahlung.** Eine Sichtbarkeitsanalyse sollte erfolgen. Je nach Standort ist ein Antrag auf Befreiung von Schutzgebietsvorschriften nach § 67 BNatSchG erforderlich. Für das LSG Blauen ist keine Befreiung oder Ausnahme erforderlich. Gem. § 5 WindBG sind LSG geöffnet, solange das Flächenziel noch nicht erreicht ist. Eventuell bedarf es eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrags, wobei bei streng geschützten Arten die höhere Naturschutzbehörde und bei anderen Arten die untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Wenn Biotope betroffen sind, ist ein Antrag auf Befreiung von Biotopvorschriften erforderlich. Sollten Streuobstbestände im Zuge des Netzanschlusses betroffen sein, so ist dies nach § 33 NatschG BW abzuarbeiten. Sollte ein erheblicher Eingriff in das Natura 2000-Gebiet vorliegen, kann eine Abweichungsentscheidung und somit ein entsprechender Antrag erforderlich sein.

Frau Dr. Stampf (LRA BH) ergänzt im weiteren Verlauf die Ausführungen dahingehend, dass im LBP auch Angaben gemacht werden sollten zur rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der Flächen, die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, ebenso Angaben zur erforderlichen Pflege/Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen.

Frau Schwarz (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) weist im weiteren Verlauf darauf hin, dass der multifunktionale Ausgleich auch über den Biotopverbund geschaffen werden könnte. Die Gemeinden sind ohnehin angehalten, das Thema in den nächsten Jahren vorzubereiten und in ihre Flächennutzungspläne miteinzuspeisen. Planungen zum Biotopverbund werden mit 90 % gefördert. Es wäre sinnvoll, den Landschaftserhaltungsverband miteinzubeziehen, so könnten auch Konflikte mit der Landwirtschaft vermieden werden, da nicht noch weitere Flächen „gefressen“ würden.

7. Forst

Herr Winterhalter (Forstdirektion RPF) erläutert, welche Unterlagen zur Prüfung erforderlich sind. Im LBP muss ein walddrechtliches Kapitel mit vollständiger Bilanzierung enthalten sein. Dies muss sich auch aus dem UVP-Bericht ergeben. Zu beachten sind §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 9 Abs. 7 LWaldG. Die Kabeltrassen sind zu berücksichtigen. Auch wenn unterschiedliche Genehmigungsverfahren laufen, wird eine Gesamtbilanzierung benötigt, die sich nicht nur auf den Anlagenstandort, sondern auch auf Zuwegung und Kabeltrassen bezieht und jeweils nach diesen drei Punkten aufgeschlüsselt ist.

Wenn die Kabeltrasse mehr als einen Hektar Wald in Anspruch nimmt, ist die Genehmigungsbehörde die Untere Forstbehörde beim LRA LÖ. Wichtig ist, dass die entsprechenden vorhandenen Daten abgerufen werden. Die Planung bewegt sich hauptsächlich im öffentlichen Wald. Der Abruf von Daten kann also von den Forsteinrichtungswerken bei Forst BW bei der Zentrale in Tübingen-Bebenhausen abgerufen werden. Daten über Kommunalwald können beim RPF, Fachreferat 84 abgerufen werden, wo diese digital vorliegen. Die Waldfunktionenkartierung kann bei der forstlichen Versuchsanstalt abgerufen werden.

Es gibt eine Checkliste für Unterlagen, die aus forstlicher Sicht erforderlich sind. Diese ist abrufbar auf der Homepage der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter Immissionsschutz-fachinformation.

<https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/immissionsschutz-fachinformationen>

Bei Waldinanspruchnahmen größer 5 ha ist nach § 77a LWaldG auch der Landeswaldverband zu beteiligen. **Nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG BW i.V.m. § 63 BNatSchG sind bei Waldumwandlung größer 5 ha die Landesnaturschutzverbände zu beteiligen.**

Hilfreich ist, wenn die Unterlagen auch im Shapeformat zur Verfügung gestellt werden (Anlagenstandort plus Zuwegung), damit das Vorhaben mit den eigenen Daten zügig abgeglichen werden kann.

Soweit Kleinprivatwald betroffen ist, bedarf die Zuwegung einer baurechtlichen Sicherung durch Eintragung im Baulastenverzeichnis oder im Grundbuch, wobei das Grundbuch vorzugswürdig ist.

Die Eingriffshöhe beträgt nach der vorliegenden Projektskizze 1 bis 1,1 ha pro Anlage, sodass bei 9 Anlagenstandorten bereits knapp 10 ha Wald umgewandelt werden müssten. Dazu kommen noch ca. 20 km Zuwegung. Mit Blick auf die Belange des UVPG (Anlage 1 Nr. 17.2.1) wird eine Gesamtrodungsfläche von über 10 ha erreicht werden. Das würde sich noch reduzieren, falls die eine oder andere WEA aus der Planung wieder herausfallen sollte.

Der walddrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleich sollte multifunktional erfolgen, dies sollte stets das Ziel sein.

Herr Leisinger (LRA LÖ, FB Waldwirtschaft) schließt sich den Aussagen seines Vorredners an. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde ist die Kartierung der Kabeltrasse von besonderer Bedeutung, um feststellen zu können, ob die 1-ha-Grenze überschritten wird. Außerdem wird angefragt, die Anlagenstandorte – soweit möglich – als Ringverkehr zu planen. Damit wurden in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Was den Ausgleich angeht, werden die Kommunen behördlicherseits beraten und unterstützt.

Herr Dr. Renkert (BM Schliengen) merkt bezüglich der Umsetzung, bei der relativ schnell und stark Waldeingriffe erfolgen, an, dass wahrscheinlich eine Koordinatorenstelle für den Forst, den Revierförster vor Ort und die sonstigen Beteiligten notwendig sein wird und geht von der

Notwendigkeit eines zumindest vorübergehenden Stellenzuwachses aus, um die Aufgaben zügig abarbeiten zu können.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ) teilt den Optimismus mit Blick auf Stellenzuwachs nicht, erklärt aber, dass Kolleginnen und Kollegen freigestellt werden müssen, um die Umsetzung entsprechend prioritär zu behandeln.

Frau Alte (Altus renewables GmbH) fragt im Hinblick auf das relativ forstreiche Gelände, ob beim forstrechtlichen Ausgleich eine eins zu eins Aufforstung verlangt wird oder ob alternative Maßnahmen möglich sind.

Herr Winterhalter erklärt, dass die Ersatzaufforstung nur in Verdichtungsbereichen oder bei deutlich unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten gefordert wird, was vorliegend nicht der Fall ist. Auf Gemarkung Marzell sind ca. 60-70 % Bewaldungsanteil, es kommen also auch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Betracht. Ersatzaufforstung oder Sukzessionsflächen sind auch möglich, dann werden geringere Flächen benötigt. Es geht um eine Kosten-/Nutzenanalyse. Bei Umbauflächen beträgt der Faktor 0,5 und wenn Sukzessionsflächen geltend gemacht werden, die noch nicht die Waldeigenschaft erreicht haben und für die die Entlassung aus der Pflegepflicht oder ein Ersatzaufforstungsantrag hinterlegt sind, können diese anerkannt werden. In diesen Gebieten werden vorrangig keine Ersatzaufforstungen gefordert.

Herr Wissler (BM Badenweiler) erkundigt sich bei der Projektträgerin, ob unabhängig von der Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, dass Flächen zu Kompensationszwecken aufgeforstet werden oder ob alternative Kompensationsmaßnahmen angestrebt werden.

Frau Alte (Altus renewables GmbH) erklärt, dass dies erst beurteilt werden kann, wenn belastbar feststeht, mit wievielen Standorten geplant wird. Erst dann kann die Dimensionierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Gerade mit Blick auf den Klimawandel ist es teilweise wertvoller, Waldumbau zu betreiben und eine zukunftssträchtige Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Auch ist es schwierig im näheren Naturraum Aufforstungsflächen zu finden, wenn bereits ein relativ großer Waldanteil vorliegt.

8. Weitere Belange

Frau Hirschmann (LRA LÖ, FB Landwirtschaft & Naturschutz) ergänzt, dass dieser multifunktionale Ausgleich ziemlich sicher gerade bei der Trassenlegung auch Landwirtschaft betrifft und bittet daher um Einbeziehung in der Planung.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ) bestätigt den Wunsch und teilt mit, dass weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange bereits vorliegen.

Das RPS wurde zum Luftverkehr und zur Luftsicherheit angefragt. Hier konnte bislang noch keine Aussage getroffen werden.

Außerdem wurde beim Deutschen Wetterdienst und bei der Bundeswehr angefragt. Von beiden Seiten sind keine Bedenken gemeldet worden.

Was den Funkbetrieb der Polizei angeht, verhält es sich so, dass WEA 4 und 5 in der Richtfunkstrecke liegen, es muss also geprüft werden, ob das gutachterlich abgearbeitet werden kann. Ggf. können die Anlagenstandorte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bestehen bleiben. Ansonsten müsste umgeplant werden.

Die WEA 3b liegt in der Richtfunkstrecke Blauen-Freiburg des SWR. Der SWR stimmt diesem Standort daher nicht zu. Wie damit umzugehen ist, wird noch zu prüfen sein.

Herr Dr. Renkert (BM Schliengen) fragt, wie sich die Konzentrationswirkung auf die Gemeinden

auswirken kann. Er geht davon aus, dass also die Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden wird, die in den Aufgabenbereich der Gemeinden hereinspielen (z.B. die Feuerwehr benötigt gewisse Ausrüstung, die Gemeinde soll einen Biotopverbund errichten o.ä.) und möchte wissen, ob sich die Auflagen dann ausschließlich an den Betreiber richten, der das dann irgendwie mit der Gemeinde zu regeln hat, oder ob die Gemeinde durch die Auflagen adressiert werden und die Kosten für die Erfüllung der Auflagen dann vom Betreiber zurückverlangen kann.

Herr Joos (LRA LÖ, SG Umweltrecht) erläutert, dass alle Auflagen, die in die Genehmigung aufgenommen werden, einer Rechtsgrundlage bedürfen. Die Auflagen zur Genehmigung können auch keine Gemeinden verpflichten, sondern immer nur die Betreiberin. Es könnte also in der Genehmigung stehen, dass von dieser erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn erfolgt ist, was auch immer im konkreten Fall erforderlich ist, um die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) ergänzt, dass die Gemeinden selbstverständlich als Träger öffentlicher Belange angehört werden, und dass jederzeit eine entsprechende Kommunikation stattfinden wird, sodass die Gemeinde mit ihren Belangen auch nie alleine gelassen wird.

Herr Hogenmüller (StEWK, RPF) empfiehlt der Vorhabenträgerin, Informationen über Ertragsaussichten, Windhöffigkeit, CO₂-Einsparung in die Antragsunterlagen mitaufzunehmen. Er weist darauf hin, dass dies keine Pflicht ist, empfiehlt es aber, da es in die Stellungnahme der StEWK eingearbeitet werden kann und den Belangen Klimaschutz und Klimawandelanpassung ein entsprechendes Gewicht vermittelt, sodass es bei erforderlichen eröffneten Abwägungsentscheidungen miteinfließen kann.

Herr Thielmann (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) teilt mit, dass bei der Forstbegehung zur Sichtung der Anlagenstandorte aufgefallen ist, dass der Westweg häufig die Nahbereiche und Zuwegungen kreuzt, sodass evtl. ein neues Wegekonzept erforderlich wird. Ein Austausch mit dem Schwarzwaldverein und den Tourismusverbänden empfiehlt sich daher.

Herr Leisinger (LRA LÖ, FB Waldwirtschaft) weist auf mehrere Burgruinen und Boden- und Kulturdenkmale im betreffenden Bereich hin.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) schließt die Vorantragskonferenz.

■ VI. Scoping

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) eröffnet nach einer kurzen Pause den Scoping-Termin zur Besprechung von Art, Inhalt und Umfang sowie Detailtiefe des vorzulegenden UVP-Berichts und weist auf die Vorschrift des § 4e sowie auf Anlage zu § 4e der 9. BImSchV hin, die die Mindestanforderungen des UVP-Berichts regeln.

Es muss also etwa eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens (Ziffer 1) und der Maßnahmen enthalten sein, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll (Ziffer 4). Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (Ziffer 5) und die vernünftigen Alternativen zum Schutz vor oder zur Nachsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Ziffer 6) müssen beschrieben werden.

Die betroffenen Schutzgüter können der Mensch bzw. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Flora und Fauna), Flächenverbrauch, Boden (Veränderungen

der chemischen Zusammensetzung, Erosionen, Verdichtungen, Versiegelungen), Wasser (hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen in Qualität oder Quantität), Luft (Luftverunreinigungen), Klima, kulturelles Erbe sein.

Herr Hahnebeck (Gutachterbüro Weibel & Ness) stellt als Umweltgutachter die Eckpunkte der Umweltgutachten vor und weist nochmals darauf hin, dass eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht angestrebt wird. Es werden eigenständige Fachgutachten zur Avifauna, zu den Vögeln und zu den Fledermäusen erstellt. Außerdem wird es eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) geben, bei der die Verbotstatbestände ermittelt und geprüft werden. Da es in der Umgebung ein FFH-Gebiet gibt, folgt zunächst eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und wenn daraus ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Schließlich müssen die Beeinträchtigungen sowie die Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan zusammengefasst und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vorgestellt werden.

Im Bereich der Anlagenstandorte bis 100 m um die Standorte herum soll eine Biotoptypenkartierung nach den Erfassungshinweisen der LUBW erfolgen. Diese Biotoptypenkartierung ist nachher wichtig, um die Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Biotope zu bestimmen und im LBP dann auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz durchführen zu können. Außerdem dient sie dazu, die Lebensräume der Tierarten zu beschreiben und entsprechend zu bewerten.

Frau Hurst (Artenschutzgutachterin, FrInaT GmbH) führt die Fledermauserfassung in dem Gebiet durch und erläutert die Vorgehensweise. Dabei wird teilweise über die Vorgaben der LUBW von 2014 hinausgegangen. Eine Orientierung bieten auch die Richtlinien des Bundesamts für Naturschutz, die aus einem Forschungsvorhaben zu Fledermäusen und Windkraft im Wald hervorgehen. Es wird zum einen recherchiert, welche Daten im Planungsgebiet und im näheren Umfeld von bis zu 5 km schon bekannt sind und dann werden verschiedene Felderfassungen durchgeführt. Bei der automatischen akustischen Dauererfassung werden mit automatischen Fledermausdetektoren die Echoortungsrufe aufgezeichnet, sodass man einen Überblick über das Artenspektrum und die Phänologie insbesondere der kollisionsgefährdeten Arten erhält. Dann wird in einer Ortsbegehung zunächst das Quartier- und Jagdhabitatpotential eingeschätzt und nach geeigneten Erfassungspunkten für die darauffolgenden Untersuchungen gesucht. Innerhalb der Rodungsflächen, die noch nicht ganz feststehen, wird dann nachgelagert eine Baumhöhlenkartierung stattfinden, bei der sämtliche geeignete Baumquartiere für Fledermäuse genau kartiert werden.

Um die Arten und Quartiere genau erfassen zu können, werden Netzfänge im gesamten Planungsgebiet durchgeführt. Reproduktive Weibchen werden zum Auffinden der Wochenstubenquartiere telemetriert. Im Zuge dieser Netzfänge in den frühen Morgenstunden werden außerdem Schwärmkontrollen an markanten Punkten durchgeführt, vor allem an Gebäuden, Forsthütten und Felswänden. So ergeben sich weitere Hinweise auf Quartiere. Im Spätsommer und im Herbst finden dann nochmal Detektorrundgänge im gesamten Gebiet statt, bei denen nach balzenden Tieren Ausschau gehalten wird, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben.

Bisher orientiert sich das Untersuchungsgebiet an den geplanten Standorten, sodass die Zuzugung noch nicht Teil der Untersuchung ist und die Netzfänge im 1.000 m-Radius um die Standorte herum durchgeführt werden. Es wird stets versucht, möglichst nah an den Standorten zu bleiben, die Tiere werden aber da gefangen, wo sie sich erfahrungsgemäß aufhalten und sich am besten fangen lassen. Nach geeigneten Schwärmquartieren wird im 500 m-Radius gesucht, teilweise auch etwas darüber hinaus. Das „Blauenhaus“ beispielsweise liegt etwas

außerhalb, könnte aber ein Fledermausquartier beinhalten.

Die akustischen Erfassungsgeräte sind bereits im März 2023 platziert worden. Dabei wurde versucht immer möglichst nahe an den Standorten zu bleiben. Voraussetzung für entsprechende Standorte ist, dass man sozusagen Zugang zum freien Luftraum hat. Stellt man die Geräte unter das geschlossene Laubdach, so nimmt man die Arten, die dann relevant sind für die Kollisionsgefährdung, gar nicht auf.

Herr Thielmann, (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) fragt, ob das Ergebnis der Netzfänge und die Aussagen dazu dann die Zuwegung auf jeden Fall abdecken oder ob im Zweifelsfall dann noch einmal untersucht werden muss.

Frau Hurst (Artenschutzgutachterin, FrlNaT GmbH) erklärt, dass dies im Nachgang geprüft werden muss und dass noch ein zweites Untersuchungsjahr im nächsten Jahr vorgesehen ist, in dem solche Fragen abschließend geklärt werden können. Wenn also feststeht, welche Standorte verwirklicht werden können und die Zuwegungsplanung konkret vorliegt, muss geschaut werden, ob man an einzelnen Standorten noch weitere Netzfänge machen muss. Der 1-km-Radius kann das nicht komplett abdecken, da die Zuwegungen teilweise 5 km lang sind.

Herr Hahnebeck (Gutachterbüro Weibel & Ness) erläutert das Fachgutachten Avifauna (Vögel). Die Methoden orientieren sich an den Maßstäben des neuen § 45b BNatSchG und bei den anderen Punkten nach den Vorgaben der LUBW-Erfassungshinweise aus dem Jahr 2021.

Zunächst wird eine Datenrecherche durchgeführt. An dieser Stelle sind die Naturschutzverbände aufgefordert, gegebenenfalls vorhandene Daten zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Fachgutachten mitberücksichtigt werden können.

Die Felderfassung gliedert sich in drei verschiedene Unterpunkte.

Einmal werden im nächsten Jahr, wenn die Standorte hinreichend feststehen und auch die Zuwegungen bekannt sind, die Brutvorkommen der nichtwindkraftempfindlichen Arten erfasst. Diese Vogelarten werden im Bereich der Standorte mit einem Puffer von 200 m um die Anlagen erfasst, entlang der Zuwegungen mit einem Puffer von 75 m beidseitig.

Dann werden die Brutvorkommen bzw. die Fortpflanzungsstätten der windkraftempfindlichen Vogelarten erfasst. Damit wurde in diesem Jahr bereits begonnen, orientiert an den Vorgaben des BNatSchG, für einen Rotmilan werden beispielsweise Fortpflanzungsstätten im 1,2 km-Radius um die geplanten Windkraftanlagen erfasst.

Die Rastvogelarten werden dieses Jahr im Herbst erfasst. Es werden im Herbst und im nächsten Frühjahr dazu jeweils 13 Durchgänge durchgeführt. Der Radius beträgt bei Rastvogelarten 2 km um die Windkraftanlagen.

Die fachliche Beurteilung erfolgt ebenfalls nach § 45b BNatSchG hinsichtlich des Tötungsrisikos der windkraftempfindlichen Vogelarten.

Darüber hinaus werden weitere Erfassungen notwendig sein, insbesondere für Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie. Für die Haselmaus werden im Bereich spezielle Neströhren ausgehängt, in die die Haselmaus gerne einzieht. So kann ermittelt werden, ob bzw. in welcher Dichte die Haselmaus in dem Gebiet vorkommt. Dann werden Erfassungen zu Amphibien, Reptilien und holzbewohnenden Käfern durchgeführt, jeweils mit besonderem Augenmerk auf die Anhang IV-Arten. Ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen im Bereich der Anlagenstandorte und Zuwegungen für Anhang IV-Arten der Gefäßpflanzen, der Fische, Libellen, Mollusken und Schmetterlinge, sodass für diese Artengruppen keine Erfassungen im Gelände vorgesehen sind.

In der saP werden dann die Erfassungsergebnisse verarbeitet. Es werden die lokale Individuengemeinschaft der dort vorkommenden Arten sowie die lokale Population ermittelt. Dann werden potentielle Verbotstatbestände ermittelt und über die Maßnahmenplanung versucht, diese zu vermeiden oder zu mindern oder diesen mit einer Ausnahme zu begegnen.

In der FFH-Vorprüfung wird grundsätzlich zuerst geprüft, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten kommt. In der Nähe liegen ein FFH-Gebiet und etwas weiter weg auch ein Vogelschutzgebiet. Sollte die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte, muss noch eine FFH-Prüfung nachgereicht werden. Bei der Bearbeitung wird das Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung in Baden-Württemberg verwendet.

Herr Thielmann (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) weist darauf hin, dass zur Erfassung besonders geschützter Arten im Rahmen des LBP auch Arten untersucht werden müssten, die nicht im Anhang IV aufgeführt sind. Es handelt sich etwa um Amphibien oder auch um Ameisen, die im Rahmen der saP abzuprüfen sind.

Herr Hahnebeck (Gutachterbüro Weibel & Ness) erwidert, dass in der saP nur die Anhang IV-Arten behandelt werden und im UVP-Bericht und in der Eingriffsregelung diese Anhang IV-Arten als Grundlage zur Bewertung der dort vorkommenden Lebensräume aus seiner Sicht ausreichend sind.

Herr Thielmann (LRA LÖ, SG Naturschutz & Landschaftspflege) merkt an, dass im Rahmen der LBP-Abprüfung Ameisen untersucht werden müssen, da dort besonders geschützte Arten vorliegen. Auch bei Amphibien sollten besonders geschützte Arten über die FFH-Richtlinie hinaus abgedeckt werden.

Herr Hahnebeck (Gutachterbüro Weibel & Ness) fährt im Vortrag fort und erklärt, dass zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Bestand der o.g. Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander ermittelt werden. Zunächst wird die Bedeutung der einzelnen Schutzgüter bei den betroffenen Flächen ermittelt und bewertet und die denkbaren durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen ermittelt. Bei dieser Auswirkungsprognose sind bereits mögliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Beim Schutzgut Mensch wird auf vorhandene Daten zum Wohn- und Arbeitsumfeld sowie zur Erholung zurückgegriffen.

Auch bei den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser werden vorhandene Datenbestände und bestehende Gewässernetzinformationen ausgewertet und im Bestand dargestellt.

Beim Schutzgut Luft und Klima wird davon ausgegangen, dass es zu keinen vorhabenbedingten nachteiligen Auswirkungen kommt. Hier wird lediglich der Ausgangszustand auf Grundlage vorhandener Daten dargestellt.

Beim Schutzgut Landschaft werden nach dem Prinzip von Nohl Landschaftsbildeinheiten gebildet und bewertet und dann im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse die visuellen Auswirkungen durch den Windpark ermittelt.

Bei den Schutzgütern kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird ebenfalls nicht davon ausgegangen, dass diese nachteilig betroffen sind.

Die Ausgangssituation wird aufgrund der vorhandenen Daten dargestellt und die Denkmalschutzbehörde wird abgefragt, ob Ruinen aus vergangenen Zeiten vorkommen.

Im LBP werden nochmal im Rahmen der Bestandsaufnahme/Bestandsbewertung die Eingriffe

dargestellt, die durch das Vorhaben entstehen. Zur Bewertung erfolgt eine Konfliktanalyse. Im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse kommt es zu einer flächenhaften Quantifizierung, sodass die Eingriffsintensität erfasst werden kann.

Schließlich werden in einem Maßnahmenkonzept sämtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengestellt. Da werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP, sogenannte CEF-Maßnahmen oder auch im Rahmen einer Ausnahme die FCS-Maßnahmen übernommen. Eingriffe und Ausgleich werden bilanziert.

Regionalplanung

Herr Fiedler (RVSO) weist darauf hin, dass am 20.07.2023 in der Gremiumssitzung durch den RVSO voraussichtlich die Offenlage des Landschaftsrahmenplanes beschlossen wird. Dieser enthält schutzgüterübergreifend einige Aussagen, die sicherlich auch für so ein raumbedeutungsvolles Projekt von Interesse sein werden.

Herr Müller (RVHB) weist darauf hin, dass der Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee derzeit fortgeschrieben wird, die Offenlage noch läuft und der Entwurf damit zur Verfügung steht. Ansonsten gilt noch der gültige Regionalplan 2000 bzw. die Teilfortschreibung.

Immissions- und Arbeitsschutz

Frau Freitag (LRA LÖ, SG Gewerbeaufsicht) fragt, mit welchen Daten zum Immissionsschutz die UVP durchgeführt wird und ob die Gutachten zum Schall- und Schattenwurf dann schon komplett vorliegen.

Frau Alte (Altus renewables GmbH) erklärt, dass diese Gutachten dann bereits als Eingangsgrößen für die UVP vorliegen.

Wasserschutz

Herr Dr. Herma (LRA BH, FB Wasser & Boden) hebt hervor, dass der Trinkwasserschutz als Teil der Daseinsvorsorge von herausragender Bedeutung ist und dass man beim Schutzgut Mensch oder Wasser auch noch einmal auf die wasserwirtschaftlichen Belange/Versorgungssicherheit eingegangen werden sollte.

Bodenschutz

Frau Lehmann (LRA LÖ, SG Boden & Grundwasser) erkundigt sich danach, welche Karten für das Schutzgut Boden verwendet werden, da für Waldflächen keine ALK- und ALB-Karten verfügbar sind.

Auf die Aussage von *Herrn Hahnebeck (Gutachterbüro Weibel & Ness)*, dass die Beurteilung des Bodens auf Grundlage der BK 50 erfolgen soll, weist *Frau Lehmann (LRA LÖ, SG Boden & Grundwasser)* darauf hin, dass die BK 50 sehr ungenau ist und weitere Karten oder Bodenuntersuchungen miteinzubeziehen sind.

Herr Winterhalter (Forstdirektion RPF) ergänzt bezüglich Bodenkarten, dass neben den geologischen Karten auch noch die forstliche Standortkartierung bei der FVA digital abrufbar vorliegt. Anhand der Attributierung können die Informationen dort abgelesen werden. Für die Waldstandorte liegen relativ detaillierte Informationen vor.

Naturschutz

Herr Thielmann (LRA LÖ, SG Naturschutz) bittet darum, bei allen Erhebungen und Kartierungen nachvollziehbare Protokollierungen anzufertigen (Datum, Uhrzeit, Kartierer, Ort, Witte-

rungsverhältnisse usw.) und diese als Anhang zu den Untersuchungsergebnissen mitzuliefern.

Bei den avifaunistischen Kartierungen, für die ein Zeitfenster von Ende Februar bis Juli angegeben ist, sollte das Zeitfenster bis Mitte August ausgedehnt werden, wenn sich Hinweise auf Wespenbussardvorkommen ergeben, damit die Phase der Bettelflüge erfasst wird.

Im Rahmen der LBP-Untersuchungen sollen die besonders geschützten Arten mitabgearbeitet werden (auch bei Zuwegung und Leitungstrassen).

Für die Sichtbarkeitsanalyse wird eine Fotosimulation benötigt. Der Radius sollte auf bis zu 20 km ausgedehnt werden, da der Hochblauen nicht mit der Vorgehensweise nach Nohl vergleichbar ist und keine flache Gegend vorliegt, sondern ein Berg, der fast im ganzen Landkreis sichtbar ist. Mit einem Radius von 20 km könnten die Schwerpunktaussichtsgebiete im Schwarzwald miteinbezogen werden.

Forst

Herr Winterhalter (Forstdirektion RPF) weist nochmals darauf hin, dass bei der Waldumwandlung das Schutzgut Fläche gesamthaft betrachtet werden muss. Anlagenstandort, Zuwegung und Kabeltrasse bilden quasi eine große Klammer, unabhängig davon, ob zwei LBP für Anlagenstandort und Zuwegung erstellt werden oder nur einer, bei dem die gesamte Fläche heruntergebrochen wird. Entscheidend ist, dass die Waldumwandlung gesamthaft betrachtet wird.

Der UVP-Bericht für das gesamte Vorhaben wird dann auch bei der waldrechtlichen Genehmigung, die nicht in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeschlossen ist, in Bezug genommen.

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) adressiert die Verbände und fragt, ob diese noch Ergänzungen vorbringen möchten. Dies ist nicht der Fall.

■ VII. Zeitlicher Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens

Herr Joos (LRA LÖ, SG Umweltrecht) gibt einen kurzen Ausblick über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

Der Antrag wird beim FB Umwelt zunächst im Entwurf eingehen, wo er grob vorab geprüft wird. Die Vorhabenträgerin erhält entsprechende Rückmeldung und reicht den Antrag ein. Für die Vollständigkeitsprüfung hat die Genehmigungsbehörde mit Hilfe der Träger öffentlicher Belange eine Monatsfrist zu beachten. Die Unterlagen werden ausgelegt, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Gelegenheit zu Einwendungen gegeben und diese werden ggf. in einem Erörterungstermin thematisiert. Sodann wird eine Entscheidung getroffen. Die Bearbeitungsfrist ist gesetzlich geregelt in § 10 Abs. 5a BImSchG und beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen 7 Monate.

■ VIII. Sonstiges

Frau Dr. Schneider (LRA LÖ, FB Umwelt) gibt Raum für weitere Fragen und Anregungen, bedankt sich bei allen Teilnehmenden ganz herzlich für die konstruktive Diskussion und schließt die Sitzung.

19.01.2024

Datum

gez. Joos

Unterschrift

Teilnahmeliste

<u>Vorhabenträgerin, Planungs- und Gutachterbüros</u>	
Tobias Tusch	BWP Blauen GmbH & Co. KG
Peter Schalajda	Bürgerwindrad Blauen EE eG
Frank Hehl	
Matthias Lautenbach	
Heinz Ladener	Bürgerenergiegenossenschaft Südbaden
Susanne Alte	Altus renewables GmbH
Sebastian Schirp	
Johanna Hurst	FrlnaT GmbH
Gunnar Hanebeck	IUS Weibel & Ness
<u>Gemeinden</u>	
Simone Penner	Bürgermeisterin Stadt Kandern
Dr. Christian Renkert	Bürgermeister Gemeinde Schliengen
Mario Singer	Bürgermeister Gemeinde Malsburg-Marzell
Florian Leisinger	Gemeinde Malsburg-Marzell, Bau- und Ordnungsamt
Gerd Schönbett	Bürgermeister Gemeinde Kleines Wiesental
Claudia Brachlow	Gemeinde Kleines Wiesental, Hauptamt
Vincenz Wissler	Bürgermeister Gemeinde Badenweiler
Franka Häußler	Baudezernentin Stadt Müllheim
<u>Regierungspräsidium Freiburg</u>	
Heiko Hogenmüller	RP Freiburg, Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)
Lisa Steimer	
Dietmar Winterhalter	RP Freiburg, Forstdirektion
<u>Regionalverbände</u>	
Robert Müller	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Jens Fiedler	Regionalverband Südlicher Oberrhein
<u>Landratsamt Lörrach</u>	
Dr. Alice Schneider	Fachbereichsleitung Umwelt
Annette Lehmann	Sachgebietsleitung Umweltrecht
Benedikt Joos	Sachgebiet Umweltrecht
Andreas Schneider	Sachgebietsleitung Wasser & Abwasser
Martin Weinrich	Sachgebiet Wasser & Abwasser
Constanze Lehmann	Sachgebiet Boden & Grundwasser
Laura Frank	
Thilo Schäfer	Sachgebietsleitung Gewerbeaufsicht
Karina Freitag	Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Katrin Wunderle	Fachbereich Baurecht
Jörg Lutz	Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
Nele Hoge	Stabsstelle Klimaschutz
Kathrin Mies	Fachbereichsleitung Straßen
Inga Bokelmann	Sachgebiet Straßen & Ingenieurbauwerke
Lukas Büche	
Matthias Leisinger	Sachgebiet Forstzentrale
Helena Hirschmann	Fachbereichsleitung Landwirtschaft & Naturschutz

Birgit Schwarz	Sachgebietsleitung Naturschutz & Landschaftspflege
Florian Thielmann	Sachgebiet Naturschutz & Landschaftspflege
Rita-Maria Lindner	
Oliver Bechberger	
Michael Walter	
<u>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald</u>	
Dr. Sabine Stampf	Stabsstelle Recht
Dr. Felix Herma	Fachbereich Wasser & Boden
Thomas Herrmann	ForstBW, Forstbezirk Hochrhein
Matthias Götz	Naturschutzbeauftragte Lörrach
Martin Groß	
Martin Schiestl	
Wilfried Vollmer	BUND Schliengen-BB